

Reglement über Grundeigentümer- beiträge und -gebühren

der

Gemeinde Kienberg



Gültig per 01.01.2019

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. GELTUNGS- UND ANWENDUNGSBEREICH	
§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich	2
§ 2 Inhalt	2
II. VERKEHRSANLAGEN	
§ 3 Strassenkategorien	3
§ 4 Beiträge beim Neubau von Strassen	3
§ 5 Ersatzabgabe	3
III. ABWASSERBESEITUNGSANLAGEN	
§ 6 Beiträge	4
§ 7 Anschlussgebühren	4
§ 8 Benützungsggebühren	4
IV. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN	
§ 9 Beiträge	4
§ 10 Anschlussgebühren	5
§ 11 Benützungsggebühren	5
§ 12 Übrige Gebühren	5
§ 13 Gebührenrahmen	5
V. FÄLLIGKEITEN	
§ 14 Fälligkeit und Zahlung	6
§ 15 Einforderung, Verzugszins, Verjährung	6
§ 16 Grundpfandrecht der Gemeinde	6
VI. RECHTSCHUTZ	
§ 17 Gebührenverfügung	7
VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	
§ 18 Übergangsrecht, Anschlussgebühren	7
§ 19 Aufhebung bisheriger Reglemente	7
§ 20 Inkrafttreten	7

Die Gemeindeversammlung gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes sowie §§ 2, 3 und 52 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

beschliesst:

I. GELTUNGS- UND ANWENDUNGSBEREICH

§ 1

Geltungs- und Anwendungsbereich
(§ 1 - 5)

1. Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.
2. Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr und der Abwasserbeseitigung sowie der Wasserversorgung dienen.

§ 2

Inhalt

Das Reglement regelt:

- a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen
- b) die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- c) die Gebührenansätze für den Anschluss und die Benützungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- d) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze

II. VERKEHRSANLAGEN

§ 3

Strassenkategorien

1. Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien
 - Erschliessungsstrassen und Fusswege
 - Sammelstrassen
 - Hauptverkehrsstrassen (Kantonsstrasse)
 - Übrige Hauptverkehrsstrasseneingeteilt.
2. Die Einteilung ergibt sich aus dem im Anhang aufgeführten Strassenverzeichnis.

§ 4

Beiträge beim Neubau von Strassen (§ 42, GBV)

Die Eigentümer von Grundstücken, welche durch den Neubau oder durch Ausbau und Korrektion einer Strasse einen Mehrwert oder Sondervorteil erhalten, haben an die Erstellungskosten der Gemeinde folgende Beiträge zu bezahlen:

- a) für Erschliessungsstrassen und Fusswege 100 % der Kosten,
- b) für Sammelstrassen und Gemeindeanteile an Hauptverkehrsstrassen (Kantonsstrasse) 80 % der Kosten,
- c) für die übrigen Hauptverkehrsstrassen 60 % der Kosten,

§ 5

Ersatzabgabe

Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt Fr. 3'000.- pro Parkplatz.

III. ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGEN

§ 6

Beiträge (§ 44, GBV)

Für die Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 80 %.

§ 7

Anschlussgebühren (§ 29/46, GBV)

1. Die Anschlussgebühr für Abwasserbeseitigungsanlagen beträgt 2 % der vollen Gebäudeversicherungssumme.
2. Tritt eine Höferschätzung eines Gebäudes infolge baulicher Veränderung ein, so muss für den Mehrwert der Nachschätzung nachbezahlt werden, wenn diese mindestens 5 % beträgt. Bei einer allgemeinen Erhöhung der Katasterschätzung durch den Kanton sind keine Beiträge nachzuzahlen.

§ 8

Benützungsgebühren (§ 32/47, GBV)

1. Der Rahmen der Verbrauchsgebühren beträgt Fr. 2.00 bis 4.00.

Stand Verbrauchsgebühr 1.1.2019: Fr. 3.00
2. Grundgebühr pro Haushalt / Wohnung / Gewerbebetrieb / öffentliche Körperschaften beträgt CHF 50.-/Jahr.

IV. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

§ 9

Beiträge (§ 48, GBV)

Für die Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 80 %.

§ 10**Anschlussgebühren**
(§ 29/50, GBV)

1. Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen beträgt 1 % der vollen Gebäudeversicherungssumme.
2. Tritt eine Höherschätzung eines Gebäudes infolge baulicher Veränderung ein, so muss für den Mehrwert der Nachschätzung nachbezahlt werden, wenn diese mindestens 5 % beträgt. Bei einer allgemeinen Erhöhung der Katasterschätzung durch den Kanton sind keine Beiträge nachzuzahlen.

§ 11**Benützungsgebühren**
(§ 32/51 GBV)

1. Der Rahmen der Verbrauchsgebühren beträgt Fr. 1.50 bis 3.00.
Stand Verbrauchsgebühr 1.1.2019: Fr. 2.00

2.

Grundgebühren pro Jahr	exkl. MwSt.
Pro Wohnung oder Haushalt	100.--
Landwirtschaft	100.--
Gewerbe	100.--
Industrie	100.--

§ 12**Übrige Gebühren**

1.

Zählermiete	30.--
Bauwassertarif, pro m ³ Wasser inkl. Zählermiete	4.--
Die Installationspauschale für den Bauwasseranschluss wird separat verrechnet.	150.--

§ 13**Gebührenrahmen**

Die Gemeindeversammlung erteilt dem Gemeinderat das Recht, die Verbrauchsgebühr innerhalb der bestehenden Gebührenrahmen jährlich anzupassen.

V. FÄLLIGKEITEN

§ 14

Fälligkeit und Zahlung

1. Die Anschlussgebühr wird 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Diese darf erst nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage erfolgen.
2. Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der/die Eigentümer/in des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.
3. Die Benützungsgebühren werden 30 Tage nach Zustellung fällig.

§ 15

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

1. Nach Eintreten der Fälligkeit wird die Gebührenforderung (Anschlussgebühren, Benützungsgebühren) zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.
2. Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

§ 16

Grundpfandrecht der Gemeinde

1. Die Einwohnergemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge und Gebühren innerhalb von 4 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht eintragen lassen (§ 284 f. EG ZGB).
2. Verweigert der Eigentümer seine Mitwirkung, so entscheidet der Amtsgerichtspräsident über die Eintragung.
3. Die Eintragung des Pfandrechtes muss in jedem Fall spätestens vier Monate nach Fälligkeit der Forderung erfolgt sein.

VI. RECHTSSCHUTZ

§ 17

Rechtsschutz

1. Gegen eine Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
2. Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 18

Übergangsrecht Anschlussgebühren

1. Anschlussgebühren werden nach diesem Reglement erhoben, soweit die Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglements erfolgt. Erfolgte die Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage dagegen vor Inkrafttreten dieses Reglements werden Anschlussgebühren gemäss dem Vorgängerreglement erhoben.

§ 19

Aufhebung bisheriger Reglemente

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechende Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.

§ 20

Inkrafttreten (§4)

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

- Vom Gemeinderat beschlossen am 06.11.2018.
- Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 29.11.2018.
- Genehmigung durch den Regierungsrat mit RRB Nr. 643 vom 23.04.2019

GEMEINDE KIENBERG

Adriana Gubler
Gemeindepräsidentin

Daniela Hunziker
Gemeindeschreiberin